Stadt
Luzern
Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat
Nr. 349 2000/2004

von René Kuhn
namens der SVP-Fraktion
vom 27. Januar 2004

Wurde anlässlich der 2. Ratssitzung vom 30. September 2004 abgelehnt.

Verdeckte Ermittler

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Unabhängig vom Ausmass richtet jeder missbräuchliche Bezug von Sozialhilfeleistungen einerseits finanziellen und andererseits politischen und ideellen Schaden an. Der Stadtrat verurteilt deswegen jeden missbräuchlichen Bezug von Sozialhilfe und trägt der Missbrauchsbekämpfung auf allen Ebenen Rechnung.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamtes gehen jedem Verdacht auf Missbrauch nach und überprüfen periodisch ihre Praxis zur Vermeidung und Ahndung von Missbrauch. Trotzdem sind Missbräuche in der wirtschaftlichen Sozialhilfe nie ganz auszuschliessen.

Unter dem Begriff des „Sozialhilfemissbrauchs" werden in der Umgangssprache der Fachpersonen unterschiedliche Sachverhalte verstanden:

- Erschleichen von Leistungen durch falsche Angaben zu den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen
- Schuldhaftes Herbeiführen einer Notlage
- Zweckwidrige Verwendung von Leistungen
- Passives oder unkooperatives Verhalten

Von der umgangssprachlichen Definition zu unterscheiden ist die verwaltungsrechtliche Definition des unrechtmässigen Bezugs gemäss § 38 Sozialhilfegesetz:

„Wer infolge unwahrer oder unvollständiger Angaben oder infolge Verletzung der Meldepflicht wirtschaftliche Sozialhilfe erhalten hat, ist dem anspruchsberechtigten Gemeinwesen zur Rückerstattung verpflichtet."

Von den oben beschriebenen Beispielen erfüllt somit nur der erste Sachverhalt den Tatbestand des unrechtmässigen Bezugs im Sinne des Gesetzes und kann entsprechend geahndet

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

werden. Bei den übrigen Tatbeständen setzen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter andere Sanktionsinstrumente ein (Kürzungen, Sistierungen).

Um dem Sozialhilfemissbrauch vorzubeugen, wurden in der Praxis des Sozialamts mehrere Hürden eingebaut:

Bei der Neuaufnahme eines Falles:
- Standardisierte Abfrage der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (unter anderem müssen die Kontoauszüge der letzten drei Monate, die letzte Steuerrechnung und der Mietvertrag vorliegen).
- Die Klientinnen und Klienten werden mündlich und schriftlich über ihre Rechte und Pflichten informiert. Sie unterschreiben eine Einkommens- und Vermögensdeklaration als integrierten Bestandteil des Unterstützungsvertrags.
- Die Angaben über die Familienverhältnisse werden mit den Daten der Einwohnerkontrolle abgeglichen.
- Das Vier-Augen-Prinzip garantiert eine gleichbleibend hohe Qualität der Fallaufnahmen.

Bei laufenden Fällen:
- Die Sozialberatung kontrolliert und überprüft die Bemühungen der Klientinnen und Klienten zur Behebung ihrer Notlage. Sofern grobe Pflichtverletzungen festgestellt werden, wird die wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss den Richtlinien der SKOS gekürzt, und/oder der standardisierte monatliche Auszahlungsmodus wird auf wöchentliche Auszahlungen abgeändert.
- Beim Verdacht auf nicht angegebenes Einkommen wird eine Anfrage bei der Ausgleichskasse bezüglich der AHV/IV/EO-Beiträge gemacht.
- Bei Verdacht auf Schwarzarbeit erfolgt eine Zuweisung in ein Beschäftigungsprogramm. Eine Verweigerung der Programme kann zur Sistierung der Sozialhilfe führen.
- Sofern der Verdacht besteht, dass sich bestimmte Klienten nicht in der Stadt Luzern aufhalten, wird die Sozialhilfe wöchentlich ausgezahlt.
- Das Sozialamt verfügt über einen spezialisierten Rechtsdienst. Bei Verdacht auf Missbrauch erfolgt eine entsprechende Meldung. Dieser leitet die standardisierten Ermittlungen ein.
- Der Rechtsdienst des Sozialamtes bearbeitet alle Rechtsfragen und übernimmt auch die gerichtliche Vertretung im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Sozialhilfe, beim Inkasso von Forderungen, bei strafrechtlichen Massnahmen sowie zivilrechtlichen Angelegenheiten. Ferner werden alle Tätigkeiten nach Verwaltungsrecht wie Entscheide, Einsprachen, Beschwerden, Vernehmlassungen usw. bearbeitet. In diesem Zusammenhang wird der Rechtsdienst auch bei der Sachverhaltsabklärung bei allfälligem unrechtmässigem Bezug von Sozialhilfe einbezogen und mit der diesbezüglichen Klageeinreichung beauftragt. In vielen Fällen kann der Rechtsdienst erwirken, dass die unrechtmässig bezogenen Beträge ganz oder mindestens teilweise zurückerstattet werden. Im Einzelfall erhebt er auch Strafklage wegen Betrugs.

Bei allen Sanktionen muss das Verhältnismässigkeitsprinzip gewahrt bleiben, insbesondere darf das Grundrecht auf Existenzsicherung (Art. 12 Bundesverfassung) nicht tangiert werden. Daraus ergibt sich, dass auch bei Kürzungen der Sozialhilfe wegen missbräuchlichen Bezugs das verfassungsmässige Recht auf eine menschenwürdige Existenz beachtet werden muss.

Die Controlling-/Revisionsstelle überprüft zudem:
- Dossiers, wenn im Zusammenhang mit der Stellvertretungsfunktion des Beratungsteams Fragen auftauchen.
- Dossiers, wenn sie vom Beratungsteam mit speziellen Fragestellungen an die Revision gegeben werden.
- Dossiers, wenn die Budgets der Neuaufnahmen sowie die jährlich zur Bewilligung durch den Sozialvorsteher kontrollierten Budgets Fragen aufwerfen.
- Dossiers für das Qualitätsmanagement (Stichproben).

Im Gegensatz zum Postulanten führt der Stadtrat den Anstieg der Zahl der Personen, die auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesen sind, nicht auf missbräuchlichen Bezug zurück. Vielmehr sind es die lang anhaltende Rezession und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die zu dieser unerfreulichen Entwicklung führen. Der im Juli 2004 veröffentlichte Kennzahlenbericht von Schweizer Städten zeigt dies deutlich auf. Die Stadt Luzern liegt diesbezüglich unter dem Durchschnitt.

Die im Postulat geforderten verdeckten Ermittler, die in Deutschland zum Einsatz kommen, weisen sich als Mitarbeitende der jeweiligen Sozialämter aus, arbeiten also nicht verdeckt. Die entsprechenden deutschen Kommunen haben in der Sozialverwaltung einen Prüfdienst eingerichtet, der die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Sozialhilfebeziehenden sowie deren tatsächlichen Bedarf an Hilfeleistungen vor Ort in den Wohnungen der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller abklärt. Auch muss berücksichtigt werden, dass die Praxis im Ausland auf einer anderen Sozialhilfegesetzgebung beruht.

Der Stadtrat unternimmt alles, um den Aufwand für die Sozialhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und in Erfüllung seines Auftrags zur sozialen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit optimal zu halten und die Balance zwischen einer wirksamen Missbrauchsbekämpfung und einem angemessenen Ressourceneinsatz für diese Aufgabe zu schaffen. Der Stadtrat ist der Auffassung, dass die Praxis und die Massnahmen des Sozialamtes zur Verhinderung von Sozialhilfemissbrauch ausreichen.

Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.

Stadtrat von Luzern
StB 949 vom 25. August 2004

Stadt
Luzern
Stadtrat